

82.471

**Postulat Dirren****Zollrückerstattung****Remboursement des droits de douane***Wortlaut des Postulates vom 25. Juni 1982*

Der Bundesrat wird ersucht, die Revers-Verordnung vom 4. November 1970 und die Vorschriften vom 1. Januar 1974 betreffend die Zollrückerstattung für Treibstoffe und Dieselöl an Industrie-, Gewerbe- und vom Bund konzessionierte Verkehrsbetriebe zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

*Texte du postulat du 25 juin 1982*

Le Conseil fédéral est prié de réviser l'ordonnance du 4 novembre 1970 sur les marchandises sous revers et les prescriptions du 1<sup>er</sup> janvier 1974 relatives au remboursement des droits de douane grevant la benzine utilisée par l'industrie, l'artisanat et les entreprises de transport concessionnaires de la Confédération et les adapter aux réalités actuelles.

*Mitunterzeichner – Cosignataire:* Biderbost

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Artikel 8 des Zollgesetzes ermöglicht eine unterschiedliche Zollbehandlung für Treibstoffe. Die oben erwähnte Revers-Verordnung präzisiert die Verwendungszwecke und führt namentlich die Zollvergünstigungen für Treibstoffe zu motorischen Zwecken auf. Neben den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken werden auch Baumaschinen und Schneeschleudern usw. der Befreiung unterstellt. Seit 1920 wird Dieselöl von stationären Motoren, Baumaschinen und dergleichen zu einem günstigen Ansatz verzollt.

Die damalige Absichtserklärung des Parlamentes hat sich heute teilweise geändert. Die mangelnden Einnahmen für den Nationalstrassenbau können heute nicht mehr als einschränkender Grund aufgeführt werden. Der administrative Aufwand kann im Rahmen gehalten werden, da der Verbraucher als Gesuchsteller die notwendigen Unterlagen unterbreiten muss und Kontrollen durchaus durch die örtlichen Polizeiorgane möglich wären.

In den letzten Jahren sind verschiedene Maschinen und Geräte neu auf den Markt gekommen und in Betrieb genommen worden. Diese Neuanschaffungen leisten der Allgemeinheit grosse Dienste, bedeuten eine grosse finanzielle Belastung und können den bisher Begünstigten gleich-, wenn nicht sogar übergeordnet werden. Ich denke namentlich an Pistenfahrzeuge, Mehrzweckfahrzeuge, Fahrzeuge, die Schneepflüge stossen, Kommunalfahrzeuge, Helikopter usw.

Eine Neugruppierung unter Berücksichtigung des eingetretenen Wandels scheint daher notwendig und angebracht. Angesichts dieser ändernden Meinungsbildung in der ganzen Verkehrs- und Treibstoffzollpolitik ist die Revers-Verordnung zu überprüfen und der technischen Entwicklung und den neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**Réponse du Conseil fédéral*

Begehren um Zollbegünstigungen oder -befreiungen für Treibstoffe wurden in parlamentarischen Vorstössen, mit Eingaben von Verbänden oder Privaten in den letzten 20 Jahren immer wieder gestellt. Mit den verschiedensten Argumenten, wie zum Beispiel, dass die Strassen nicht benützt würden, die erbrachten Leistungen im Interesse der Allgemeinheit stünden oder die Zollbelastung nicht tragbar sei, wurden fiskalische Ausnahmebehandlungen des Treibstoffes unter anderem für die Fliegerei (Sportfliegerei, Schulungsflüge, Helikoptereinsätze), Motorboote, Taxis,

Rettungsdienste, Skipistenfahrzeuge usw. verlangt. Bei allen diesen Anliegen gelangte man nach eingehender Prüfung jeweils zum Schluss, dass aus grundsätzlichen, wirtschaftlichen, fiskalpolitischen und administrativen Gründen ein Entgegenkommen nicht gerechtfertigt war. So konnte in jüngster Zeit auch mehreren derartigen parlamentarischen Vorstössen nicht entsprochen werden (z. B. Einfache Anfrage Dirren NR 79.719, Einfache Anfrage de Chastonay NR 80.609, Interpellation Schnyder-Bern NR 82.314).

Bei der Prüfung von neuen Eingaben um Zollbegünstigungen für Treibstoffe ist davon auszugehen, dass sowohl der Treibstoffzoll als auch der Zollzuschlag aufgrund von Bundesgesetzen voraussetzungslos geschuldete Abgaben darstellen. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Nach Artikel 18 Absatz 2 des Zollgesetzes (SR 631.0) kann der Bundesrat bzw. das Eidgenössische Finanzdepartement unter besonderen Umständen eine unterschiedliche Zollbehandlung nach dem Verwendungszweck gestatten, sofern das wirtschaftliche Interesse des Landes es erfordert. Voraussetzung für den Erlass einer Sonderregelung ist somit der Nachweis einer allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeit. Diese ist gegeben zum Beispiel bei Pflichtfahrten der SBB, PTT und konzessionierten Transportunternehmungen, bei bestimmten Arbeiten in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie bei Bauleistungen mit grossem Treibstoffverbrauch, wie zum Beispiel im Nationalstrassenbau.

Die im Postulat angeführte Revers-Verordnung vom 4. November 1970 des Eidgenössischen Finanzdepartementes (SR 631.146.31) regelt die unterschiedliche Zollbelastung je nach Verwendung nicht nur für Treibstoffe, sondern auch für andere Waren. Sie wurde seither durch Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter oder Gewährung neuer Zollbegünstigungen wiederholt geändert. Bei den neuen Zollbegünstigungen konnten die Gesuchsteller in jedem Fall nachweisen, dass die nach Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt waren. Eine generelle Gewährung von unbegründeten Zugeständnissen an bestimmte Verbrauchergruppen oder für gewisse Fahrzeugarten würde der gesetzlich vorgesehenen Regelung widersprechen und zur Willkür führen.

Eine Änderung der geltenden Bestimmungen würde zudem zusätzliche Begehren auslösen, denen ebenfalls entsprochen werden müsste. Wir hätten es dann mit neuen Giesskannensubventionen zu tun, dies in einer Zeit, in der man versucht, Bagatellsbventionen zu beseitigen. Angesichts der Sparmassnahmen des Bundes hätte die Öffentlichkeit wohl kaum Verständnis, wenn künftig Helikopterflüge, Sportfliegerei, Wassersport, Skipistenpräparierung usw. subventioniert würden. Auch mit Rücksicht auf eine rationelle Energieverwendung lassen sich weitere Zollbegünstigungen für Treibstoffe nicht rechtfertigen. Neue Zollbegünstigungen verursachen ausserdem der Bundesverwaltung einen wesentlichen administrativen Aufwand, der weder delegiert noch ohne zusätzliches Personal bewältigt werden könnte.

Das Postulat verfolgt die gleichen Ziele wie die bereits abgelehnten Begehren. Der Bundesrat sieht somit keine Veranlassung, das Eidgenössische Finanzdepartement zu beauftragen, seine Revers-Verordnung vom 4. November zu ändern. Damit entfällt auch eine Anpassung der administrativen Vorschriften vom 1. Januar 1974 der Oberzolldirektion (Neuausgabe vom 1. Januar 1982), die hinsichtlich Zollbegünstigungen mit der Revers-Verordnung übereinstimmen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

*Überwiesen – Transmis*

## **Postulat Dirren Zollrückerstattung**

### **Postulat Dirren Remboursement des droits de douane**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.471
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1005-1005
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 550

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.